

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/54478315/vorwuerfe-an-den-haaren-herbeigezogen>
Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung
Veröffentlicht am: 25.05.2011

„Vorwürfe an den Haaren herbeigezogen“

we Osnabrück

Osnabrück. Große Überraschung am sechsten Verhandlungstag im Mordprozess gegen einen 47-jährigen GMHütter, der im Oktober 2010 seine getrennt lebende Frau mit einem Messer umgebracht hat: Die Verteidigung stellte am Mittwoch einen Befangenheitsantrag gegen den vom Gericht beauftragten 56-jährigen Sachverständigen, der am 11. Mai sein psychiatrisch-psychologisches Gutachten präsentiert hatte.

Beim Betreten des Gerichtssaals um kurz vor neun Uhr hatten sich Gutachter und Verteidiger zum guten Morgen die Hand gegeben. Doch mit Beginn der Sitzung war es mit den Freundlichkeiten vorbei. Nach dem Hinweis des Gerichts, dass auch ein Mord aus Heimtücke unter dem Aspekt in Betracht kommen kann, dass der Angeklagte die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zum Tatzeitpunkt ausnutzte, ging die Verteidigung in die Vollen: Knapp eine halbe Stunde trug Rechtsanwalt Jens Meggers seine elfseitige Begründung vor, warum „Besorgnis der Befangenheit“ bestehe.

Er machte dabei drei Punkte geltend: Zum einen habe sich der Gutachter geweigert, bis zum Zeitpunkt seines mündlichen Vortrags ein schriftliches Gutachten zur „entscheidenden Problematik eines Affektdelikts“ vorzulegen. Das sei „höchst ungewöhnlich und auffallend“. Selbst ein vom Gericht gegebener Hinweis, dass es sinnvoll sei, wenn den Prozessbeteiligten etwas Schriftliches vorliege, um sich vorzubereiten, blieb nach den Worten des Rechtsvertreters ohne Wirkung. Auch nach erfolgtem Gutachtenvortrag sei das schriftliche Resümee nicht zum zugesagten Zeitpunkt eingegangen.

Zudem habe der Sachverständige in seinen Ausführungen zum Nichtvorliegen eines Affektdelikts zum Nachteil des Angeklagten einen Handlungsablauf unterstellt, der im Widerspruch zu den Einlassungen des 47-Jährigen stehe und auch nicht auf Vorgaben des Gerichts beruhe. Dritter Kritikpunkt: Die Aussage des Gutachters, dass die Dauer einer höchstgradigen Affekterregung „unstrittig“ unter einer Minute liege und somit im vorliegenden Fall nicht von einer tief greifenden Bewusstseinsstörung des Täters auszugehen sei, entspreche nicht gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie befände sich zudem im Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH). Der Antrag der Verteidigung: zu diesem Punkt einen renommierten forensischen Psychiater zu befragen.

Das Gericht will über den Befangenheitsantrag entscheiden, nachdem Gutachter und Staatsanwaltschaft Stellung genommen haben. Der nächste Verhandlungstermin wurde auf den 10. Juni verlegt. In einer ersten Bewertung ging der Vertreter der Anklage nicht inhaltlich auf die Punkte ein. Er bescheinigte dem Gutachter, seit Jahren kompetent seine Arbeit zu machen. Sein Eindruck: „Das Gutachtenergebnis passt der Verteidigung nicht. Die Vorwürfe sind an den Haaren herbeigezogen.“

© Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.